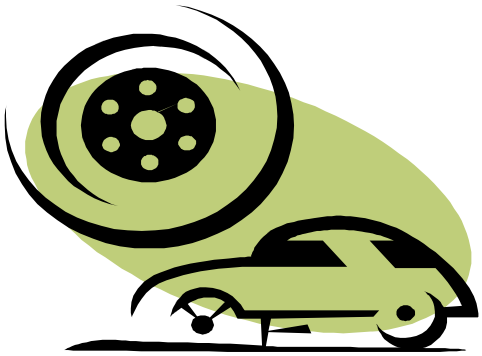


## 11.4 Die Fahrzeugsteuer



Seit 2001 sind die **Regionen und autonomen Provinzen** die ausführenden Organe bezüglich der Fahrzeugsteuern, sie können die Steuerabgaben anders regeln, indem z.B. höhere Beträge und unterschiedliche Steuersätze eingeführt werden. Das gilt auch für die Steuerbefreiung für Menschen mit Beeinträchtigung. Im Allgemeinen ändern die Regionen die vormalige staatliche Bestimmung nicht, ausgenommen die Modalitäten, wie die Befreiung gewährt wird.

Für die Bearbeitung der neuen Ansuchen zur Befreiung von der Autobesitzsteuer muss sich die Person mit Beeinträchtigung an das Amt der Abgaben der regionalen Körperschaft wenden. In Regionen, in denen diese Einrichtungen noch nicht ins Leben gerufen wurden, kann man sich an das lokale Amt der Agentur der Einnahmen wenden. In Südtirol ist der Antrag an die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Finanzen und Haushalt, Amt für Abgaben, Landhaus III, Crispistrasse 8, 39100 Bozen zu richten. Te: 0471/413205/28/29 Fax: 0473/413275. Anträge für die Rückerstattung der Kfz-Steuer sind hingegen beim Automobilclub ACI einzureichen:

Bozen - Italienallee, 19/A Tel. 0471 - 280003 Fax 0471 - 285801

Brixen - Kleiner Graben, 1 Tel. 0472 - 836319 > Fax 0472 - 836319

Klausen - Marktplatz 19 Tel. 0472-847447 Fax 0472-846068

Leifers - Kennedystrasse, 242 Tel. 0471 - 954634 Fax 0471 - 954634

Meran - Leopardistrasse, 77 Tel. 0473 - 270474 Fax 0473 - 211229

Neumarkt - Franz Bonatti Platz 4 Tel. 0471-820040 Fax 0471-823462

Sterzing - Bahnhofstrasse 8 Tel. 0472-765674 Fax 0472-762658

Die Vordrucke erhält man beim Amt für Abgaben, im **Internet unter .....**, oder bei der Sozialgenossenschaft independent L. in Meran.

### **Befreiung der Fahrzeugsteuer**

Permanent befreit von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer sind Fahrzeuge, die den dauerhaft eingeschränkten motorischen Fähigkeiten von Personen mit Behinderung entsprechend angepasst sind.

Von der Autosteuer befreit sind auch Fahrzeuge, die nur mit einer automatischen Gangschaltung ausgestattet sind, sofern diese von der örtlichen Ärztekommision angeordnet wurde. Die Steuerbefreiung gilt auch für technisch umgerüstete Fahrzeuge zur Beförderung von Personen mit Behinderung. Die jeweiligen technischen Anpassungen müssen vom Kraftfahrzeugamt abgenommen sein und aus dem Kraftfahrzeugschein hervorgehen.

Die Steuerbefreiung kann für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor mit einem Hubraum bis 2.800 Kubikzentimeter in Anspruch genommen werden sowie für Kraftfahrzeuge mit Benzinmotor bis 2.000 Kubikzentimeter Hubraum.

Es ist zu unterstreichen, dass die Steuerbefreiung nicht automatisch gewährt wird: es ist ein Ansuchen zu stellen, dem je nach Art der Behinderung unterschiedliche Unterlagen

beizulegen sind. Angeführt sind die erforderlichen Unterlagen auf dem Formular des Ansuchens.

### Wer kann um die Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer ansuchen?

§ Personen mit einer bleibenden motorischen Behinderung, die einen Sonderführerschein besitzen und dessen Fahrzeug über ein automatisches Getriebe verfügt bzw. behindertengerecht umgebaut wurde.

Sie müssen im Besitz der Invaliditätsbescheinigung gemäß Art.4 des Gesetzes 104/92 sein, (Art. 3,1) aus der die „dauerhafte Verminderung oder Einschränkung der Bewegungsfähigkeit“ hervorgeht.

§ Invaliden mit einer schwerer Gehbehinderung bzw. Mehrfachamputation.

Sie müssen im Besitz der Invaliditätsbescheinigung gemäß Art. 4 des Gesetzes 104/92 sein, (Art. 3,3) aus der hervorgeht, dass die Antrag stellende Person Invalide mit schwerer Gehbehinderung oder Invalide mit Mehrfachamputationen ist.

§ Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, die eine Begleitzulage erhalten.

Sie müssen im Besitz der Invaliditätsbescheinigung gemäß Art. 4 des Gesetzes 104/92 sein, (Art. 3,3) aus der hervorgeht, dass die Antrag stellende Person Invalide mit einer psychischen oder geistigen Behinderung ist, deren Schwere Anrecht auf eine Begleitzulage gibt.

§ Taubstumm oder blinde Personen.

Sie müssen im Besitz der Invaliditätsbescheinigung gemäß Art. 4 des Gesetzes 104/92 sein, (Art. 3,3) aus der hervorgeht, dass die Antrag stellende Person blind oder taubstumm ist.

Ansuchen können Personen mit den oben Angeführten Behinderungen dessen Fahrzeug auf ihren Namen eingetragen ist, oder Familienangehörige einer behinderten Person, zu dessen steuerlichen Lasten dieser lebt.

### Ein einziges Fahrzeug

Die Befreiung von der Fahrzeugsteuer betrifft nur ein einziges Fahrzeug. Wenn eine Person mit Beeinträchtigung zwei Fahrzeuge besitzt, auch wenn beide angepasst wurden, kann nur um die Befreiung von einer Steuer angesucht werden. Die Wahl ist aber frei. (Das amtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ist im Antrag an das zuständige Amt für Abgaben anzugeben). Außerdem kann jederzeit die Steuerbefreiung von einem auf das andere Fahrzeug übertragen werden. Es reicht eine Mitteilung an das zuständige Amt und die Vorlage der Daten des neuen Fahrzeuges, wobei die Beendigung der Befreiung für das andere Fahrzeug beantragt wird.

### Andere Steuerfragen

Das Gesuch um Steuerbefreiung ist nicht jedes Jahr vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt nur, solange die subjektiven Voraussetzungen dafür gelten. Wenn z.B. die Begünstigung jenem Familienmitglied zuerkannt wurde, das eine Person mit Beeinträchtigung zu Lasten hat, und sich dies ändert, dann verfällt die Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Der Wegfall der Voraussetzungen ist den zuständigen Ämtern zu melden.